



§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „IG Listenhunde OWL e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 32105 Bad Salzuflen, Pohlmanstrasse 11
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes in Deutschland durch:
 - a) Das Verhindern von Tierquälereien, Tiermisshandlungen oder Tiermissbrauch; Bemühen um die Ahndung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Normen.
 - b) Aufklärungs- & Öffentlichkeitsarbeit und die Verbreitung von Informationsmaterial zum Thema Tier - & Hundeschutz, insbesondere der Hunde nach §3 und §10 des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW).
 - c) Die Förderung von Hundebetreuung und Rettung gefährdeter Hunde nach §3 und §10 des LHundG NRW, Vermittlung von Hundenotfällen inkl. notwendiger tierärztlicher Behandlung; Aufbau eines Netzes von zentralen Unterbringungs- & Pflegestationen zur Betreuung von Hundenotfällen bis zur Vermittlung.
 - d) Einflussnahme auf die Realisierung einer wirksamen Tierschutzgesetzgebung durch Aufbau und Pflege des Kontaktes mit Verantwortlichen in politischen Institutionen, Parlamenten und Regierungen.
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzverbänden im Inland mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden. Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes. Das Vereinsvermögen fällt dann an „Bullterrier in Not e.V.“.



IG LISTENHUNDE OWL

Satzung

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, sowie Vereine oder Gesellschaften, werden. Der Verein hat Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Nach Aufnahme in den Verein wird die Satzung jedem Mitglied ausgehändigt.
3. Fördermitglied kann werden, wer den Verein anerkennt und den Verein regelmäßig finanziell unterstützt. Fördermitglieder haben ein Informationsrecht, aber kein Wahl - & Stimmrecht.
4. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszweck anerkennt. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, durch Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist beim geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form spätestens bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres einzureichen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise und Absicht die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung, bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied bestimmt selbst die Höhe seines Jahresbeitrages, die aber den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf. Der erste Beitrag wird nach Aufnahme in den Verein fällig. Für das laufende Kalenderjahr ist der Jahresbeitrag spätestens bis zum 01. März zu entrichten. Wenn ein Mitglied erst im 4. Quartal eines Jahres dem Verein beitrifft, ist der Mitgliedsbeitrag erst im Folgejahr fällig.

Die Beitragshöhe von juristischen Personen, Vereinen und Gesellschaften bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall. Der Jahresbeitrag für das Kündigungsjahr ist in voller Höhe zu entrichten. Des Weiteren ist der Vorstand dazu berechtigt, Personengruppen von der Beitragszahlung zu befreien wie z.B. die Gründungsmitglieder des Vereins oder Personen die sich durch besonders aktive Arbeit hervorheben.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.



Satzung

Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei Webmastern. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden.

Der erweiterte Vorstand hat ein Anhörungs- & Informationsrecht, jedoch keine Entscheidungsbefugnisse. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Alle Mitglieder des Vorstandes sind gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird für den Rest der Wahlperiode unverzüglich ein Ersatzmitglied durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes endet mit der Amtszeit des ordentlichen Vorstandes oder durch Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Hauptversammlung einmal jährlich statt. Hierzu wird schriftlich 6 Wochen vorher eingeladen.
Anträge und Satzungsänderungen sind 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung 1/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 6 Wochen. Die Mitgliederversammlung kann auch an einem anderen Ort als dem Vereinssitz stattfinden.

§ 9 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag auch nur eines Stimmberechtigten erfolgen die Wahlen geheim.

Für die Neuwahl erstellt der Vorstand einen Rechenschafts- & Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

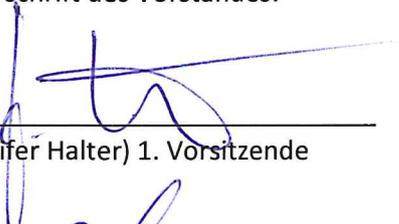
§ 11 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Registerrecht oder von einer Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbständig vorzunehmen.

Diese vorgenommenen Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen und auszuhändigen.

Bad Salzuflen den, 14.08.2022

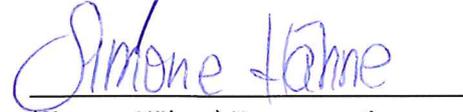
Unterschrift des Vorstandes:



(Jennifer Halter) 1. Vorsitzende



(Saskia Schulz) 2. Vorsitzende



(Simone Hähne) Kassenwartin